

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 15/2021

Montag, 12. April 2021

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Weitergehende Anordnung von Corona-Schutzmaßnahmen; Maskenpflicht auf Begegnungsflächen im Landkreis Lindau (Bodensee)	1 - 3
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	3
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	4

Weitergehende Anordnung von Corona-Schutzmaßnahmen; Maskenpflicht auf Begegnungsflächen im Landkreis Lindau (Bodensee)

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Corona-Virus erlässt das Landratsamt Lindau (Bodensee) gemäß § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. März 2021 (BayMBI. Nr. 224) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Lindau (Bodensee) vom 24. März 2021 (EAPL. 530) wird hiermit bis einschließlich 18. April 2021 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung wird im Internet (www.landkreis-lindau.de) und im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) bekannt gemacht und tritt am 12. April 2021 in Kraft.

Hinweise:

1. Im öffentlichen Raum soll eine Mund-Nasen-Bedeckung immer dann getragen werden, wenn die Einhaltung des Mindestabstands zwischen zwei Personen von 1,5 m nicht möglich ist (§ 1 S. 2 und 3 der 12. BayIfSMV).



Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung
Bankverbindung: Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

2. Darüber hinaus gilt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer FFP2-Schutzmaske aufgrund weiterer Bestimmungen der 12. BayIfSMV. Bitte informieren Sie sich über die jeweils geltenden genauen Bestimmungen unter www.gesetze-bayern.de.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 und Abs. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Die Beschilderung des Bereichs mit Maskenpflicht obliegt der Stadt Lindau (Bodensee) als Initiator der Maßnahme.

Begründung:

1. Das Landratsamt Lindau (Bodensee) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 65 Zuständigkeitsverordnung, § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Mit Allgemeinverfügung vom 24. März 2021 hat das Landratsamt Lindau (Bodensee) wegen anhaltend steigenden Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die im Wesentlichen auf die deutlich ansteckendere neue Virusvariante B 1.1.7 zurückzuführen sind, im Benehmen mit der Stadt Lindau (Bodensee) aus infektionsschutzrechtlichen Gründen eine Maskenpflicht für die Gehwege auf der Seebrücke, für den Schützingerweg zwischen der Eilguthalle und der Hinteren Insel und die für den Fußgängerverkehr frei zugänglichen Flächen im Seehafen und in der Altstadt auf der Lindauer Insel und für den Tagzeitraum von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr verfügt. Ergänzend wurde für den Bereich am Seehafen und in der Lindauer Inselaltstadt ein Auftrittsverbot für Straßenkünstler und Straßenmusiker ausgesprochen.

Grund für diese Schutzmaßnahmen war das erhöhte Aufkommen von Besuchern und Tagestouristen, das dazu führte, dass die Mindestabstände an vielen Stellen nicht eingehalten wurden, sowie Beobachtungen, dass keine Masken aus eigenem Antrieb getragen wurden.

Seit dem 24. März ist die 7-Tagesinzidenz von 120 auf 156 (Stand 09.04.2021) angestiegen. Angesichts dieser aktuellen Entwicklung, die keine Entspannung erkennen lässt, ist die Verlängerung der Maskenpflicht angezeigt. Es ist geboten, die angeordneten Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten, um die Ausbreitung des Virus und ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen einzudämmen.

3. Die öffentliche Bekanntmachung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung richten sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügbarer Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 und Abs. 1, § 28a Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, einzureichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 12. April 2021
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Erik Jahn, Kommunales, Sicherheit und Ordnung
EAPI 530

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 434415220

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 22.03.2021
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
Der Vorstand
EAPI 8310

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Antragstellergemeinschaft Angelika und Claus Bihl hat mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 24.03.2021, Az. 31-6024-00262/21 die Baugenehmigung zur Erweiterung eines Balkons auf der Flur Nr. 39 Gemarkung Nonnenhorn erhalten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Str. 35, Zimmer 316 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. von 8:00 – 12:00 Uhr, Mi. von 14:00 – 17:00 Uhr) eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt.

Sie richtet sich an die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer der Nachbargrundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 29.03.2021

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Peter Damm, Bauwesen

EAPI 6024